

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann D[REDACTED],

[REDACTED] St. E[REDACTED], A[REDACTED], Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Hammerschmid - [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED], Z[REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist setzt voraus, daß der Antragsteller nachprüfbar das Fehlen seines Verschuldens an der Fristversäumnis dartut. Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich die Entschädigungsbehörden am 1. April 1958 gegenüber Entschädigungsforderungen von in Rumänien Verfolgten abwartend verhielten (vgl. dazu auch RZW 1959, 364; BGH RZW 1979, 223), nicht aber daß ein Antrag aussichtslos gewesen wäre. Die Auskunft, die der Kläger nach seinem Vorbringen Anfang 1958 erhalten hat, war also unrichtig. Deshalb bedurfte es, um ein eigenes Verschulden des Klägers an der Versäumung der Antragsfrist auszuräumen, bestimmter Angaben darüber, an wen er sich gewandt hat. Solche Angaben hat er unterlassen. Auf den Erlaß aus dem Jahre 1962 kann er

sich nicht berufen; er kann in Vertrauen auf seine Regelung schon deshalb nicht gehandelt haben, weil er sein Wiedereinsetzungsgesuch bereits 1960 angebracht hatte.

Daß das Berufungsgericht dem Kläger nicht die volle Ausschöpfung der Antragsfrist zugestanden hätte, ist unzutreffend.

Mai

Dr. Jähneke

